

Bauleitplanung der Samtgemeinde Nenndorf

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

(gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

und

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

(gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Nenndorf hat in seiner Sitzung am 05.09.2019 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und in seiner Sitzung am 07.11.2019 den Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Feuerwehr, Gemeinde Hohnhorst) gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

| |
|--|
| <p style="text-align: center;">24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Feuerwehr, Gemeinde Hohnhorst)</p> |
|--|

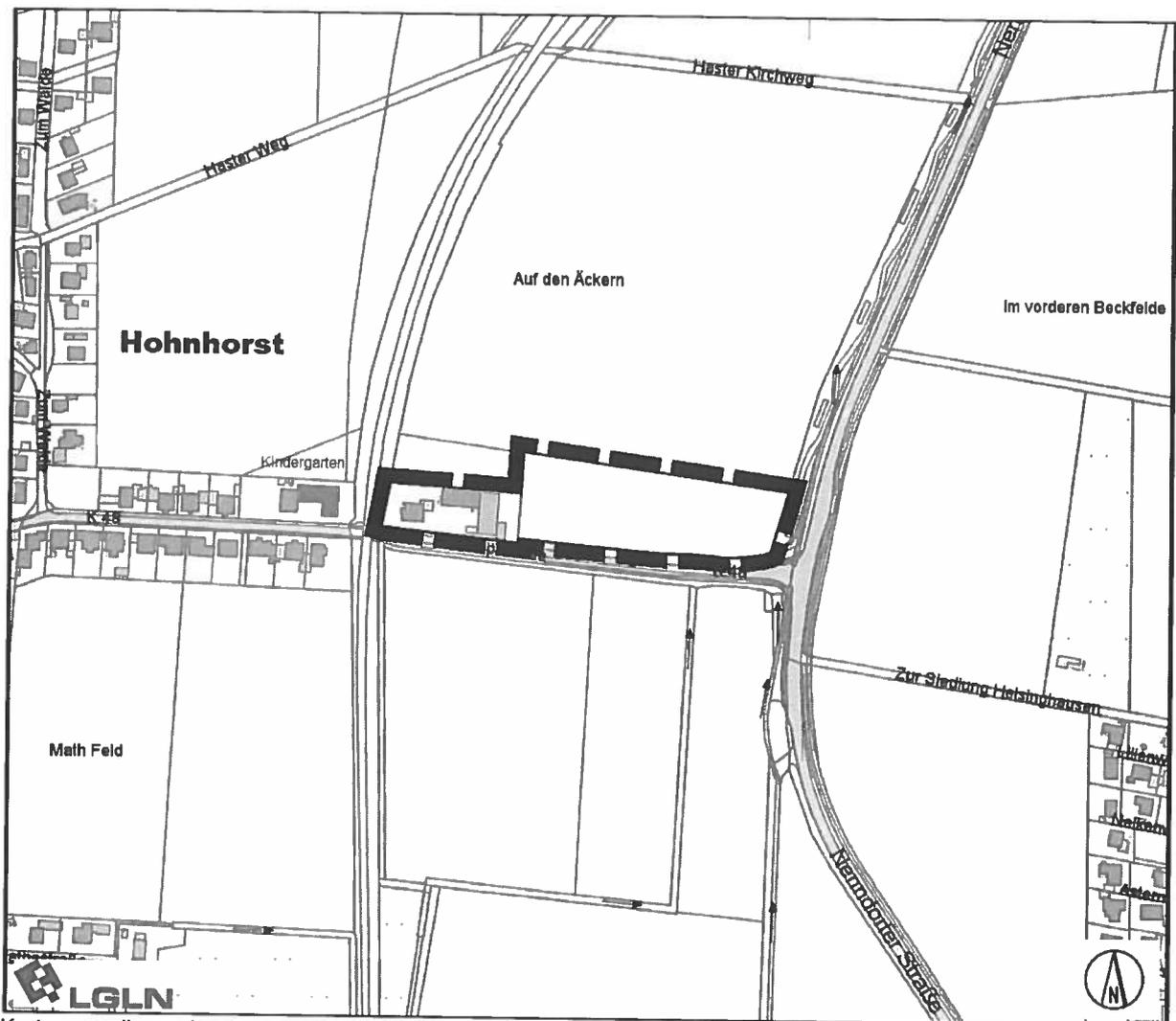
Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Durch die 24. Änderung des FNPs sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses an einem neuen Standort in der Samtgemeinde Nenndorf geschaffen werden. Darüber hinaus sollen die sich in westlicher Richtung darstellenden, bis an die den Siedlungsrand des Ortsteils Hohnhorst begrenzenden Bahnanlagen heranreichenden und bebauten Flächen planungsrechtlich dem Siedlungszusammenhang zugeordnet werden. Zu diesem Zweck werden die bisher im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf für diesen Bereich dargestellten Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und gemischte Bauflächen geändert.

Im Zusammenhang mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wird seitens der Gemeinde Hohnhorst ein Bebauungsplan für den Neubau des Feuerwehrstützpunktes für den Zug Nord aufgestellt (§ 8 Abs. 3 BauGB), der die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch Festsetzungen in seinem Geltungsbereich auf der Grundlage der Darstellungen der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes konkretisiert.

Räumliche Geltungsbereiche:

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung gehen aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Feuerwehr, Gemeinde Hohnhorst) wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 in Form einer **Bürgeranhörung** durchgeführt, die in der Zeit vom

24.02.2020 bis einschl. 25.03.2020

während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr, dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr, donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr sowie freitags von 9.00 - 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05723 704-45 öffentlich zu jedermanns Einsicht im **Bauamt der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf**, stattfindet.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Samtgemeinde Nenndorf unter <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauen2/> einsehbar.

Folgende **umweltbezogene Informationen** sind in Bezug auf die o.g. Bauleitplanung verfügbar:

➤ **Übergeordnete Pläne und Programme**

- Raumordnung/Regionalplanung: Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg (2003)
 - Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials
- Natur und Landschaft: Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (Vorentwurf 2001)
 - Bedeutung für die Bodenfunktion
 - Bedeutung für Oberflächen-/Trinkwässer
 - Bedeutung für Klima und Luft
 - Bedeutung für Arten- und Biotop
 - Bedeutung für das Landschaftsbild
 - Zielkonzepte und Schutzgebietskonzepte
- Natur und Landschaft: Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (1995)
 - Bedeutung für die Bodenfunktion
 - Bedeutung für Oberflächen-/Trinkwässer
 - Bedeutung für Klima und Luft
 - Bedeutung für Arten- und Biotop
 - Bedeutung für das Landschaftsbild
 - Zielkonzepte und Schutzgebietskonzepte
- Stadtplanung: Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf, einschl. seiner wirksamen Änderungen
 - Darstellung der Arten der baulichen Nutzung (Fläche für die Landwirtschaft)

➤ **Fachgutachten**

- Natur und Landschaft (Artenschutz/Biotoptypen): „Stadt Bad Nenndorf – Errichtung eines Feuerwehrhauses östlich von Hohnhorst, Bad Nenndorf – Faunistische Untersuchungen (Avifauna, Feldhamster), Biotoptypen“ (Dipl.-Ing., Dipl.-Biol. Landschaftsarchitektin Karin Bohrer, Petershagen, 25.09.2019)
 - Erfassung von Brutvogel- und Feldhamsterbeständen im Plangebiet und Analyse sowie Bewertung der mit der Planung verbundenen Konflikte sowie Vorschläge für Vermeidungsmaßnahmen
 - Erfassung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen

➤ **Umweltbericht**

- "24. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feuerwehr, Samtgemeinde Nenndorf) - Umweltbericht" - in die Begründung integriert (Planungsgruppe Umwelt, Hannover/Emmerthal, 04.10.2019), Vorentwurf

Der Umweltbericht enthält Informationen über die Betroffenheit und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter:

- Mensch/menschliche Gesundheit (Veränderung der Schallimmissionsbelastung, Auswirkungen auf die Erholungsfunktion)
- Pflanzen (z.B. Bewertung der vorhandenen Biotoptypen hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz) / Tiere (Prüfung auf artenschutzrechtlich relevante Artvorkommen, hier: u.a. Vögel und Feldhamster) und biologische Vielfalt,

- Boden/Fläche (Bewertung schädlicher Bodenveränderungen bzw. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen durch zusätzliche Versiegelung, Flächeninanspruchnahme),
- Wasser (Auswirkungen der zusätzlichen Versiegelung auf die Grundwasserneubildung und die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag),
- Klima/Luft (Auswirkungen der Bebauung auf Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen),
- Landschaft (Auswirkungen der Bebauung auf das Landschaftsbild),
- Kultur- und sonstige Sachgüter (Bewertung der Auswirkungen auf mögliche im Plangebiet befindliche archäologische Bodenfunde)

sowie die Darlegung der durch die Planung hervorgerufenen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft und deren Ausgleich (u.a. Eingriffsbeurteilung, mögliche interne Kompensationsmaßnahmen, Maßnahmen für den Artenschutz).

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können Stellungnahmen vorgetragen werden. Diese können elektronisch übermittelt (E-Mail), schriftlich eingereicht (Post oder persönlich abgegeben) oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Es wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des v. g. Änderungsbereiches in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet.

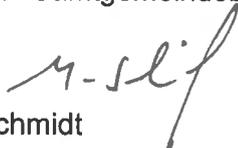
Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gem. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt. Auf die Datenschutzhinweise unter dem v. g. Link wird verwiesen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist nicht erforderlich.

Bad Nenndorf, den 11.02.2020

Der Samtgemeindebürgermeister


Schmidt